



REGLEMENT

ÜBER DAS BESTATTUNGS- + FRIEDHOFWESEN

DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN

VOM 30. OKTOBER 1995

Inhaltsverzeichnis

A. Die Friedhofkommission

- Art. 1 Zuständigkeit und Aufgaben
- Art. 2 Organisation
- Art. 3 Konstituierung
- Art. 4 Sitzungen

B. Das Verfahren bei Todesfällen

- Art. 5 Anzeigepflicht
- Art. 6 Bestattungsbewilligung
- Art. 7 Vertretung
- Art. 8 Kultushandlungen
- Art. 9 Aufbahrungsdauer
- Art. 10 Leichenhalle
- Art. 11 Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten
- Art. 12 Schliessen des Sarges
- Art. 13 Bestattungszeiten
- Art. 14 Bestattungskosten

C. Die Bestattung

- Art. 15 Ruhe und Ordnung während des Begräbnisses
- Art. 16 Beschaffenheit der Särge
- Art. 17 Masse der Gräber
- Art. 18 Geläute
- Art. 19 Schliessen des Grabes
- Art. 20 Gräberkontrolle
- Art. 21 Grabruhedauer
- Art. 22 Zuteilung der Grabstellen

D. Der Friedhof

- Art. 23 Anrecht auf Beisetzung
- Art. 24 Ehrerbietung
- Art. 25 Anpflanzung der Gräber
- Art. 26 Besondere Verordnungen

E. Verschiedenes

- Art. 27 Korrespondenzadresse
- Art. 28 Inkrafttreten

F. Anhang

Gebührenrahmen

REGLEMENT

ÜBER DAS BESTATTUNGS- + FRIEDHOFWESEN

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, gestützt auf die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 und das Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen, beschliesst:

A. Die Friedhofkommission

Art. 1 **Zuständigkeit und Aufgaben**

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht gestützt auf Art. 59 des Organisationsreglements der Gemeinde Bremgarten bei Bern der Friedhofkommission (im nachfolgenden Kommission genannt).

Ihre Aufgaben sind:

- a) - Überwachung des Bestattungswesens
- b) - Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes
- c) - Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofpersonals
- d) - Führen der einschlägigen Verhandlungen mit anderen Gemeinden

Art. 2 **Organisation**

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören ihr an: ein Mitglied des Gemeinderates und die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter. An ihren Sitzungen nimmt der/die Friedhofgärtner/in mit beratender Stimme teil. Die Kommission ist berechtigt, für fachtechnische Fragen anerkannte Fachleute beizuziehen.

Art. 3 **Konstituierung**

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 4 **Sitzungen**

Die Kommission versammelt sich zur Behandlung der Geschäfte, so oft dies erforderlich ist.

B. Das Verfahren bei Todesfällen

Art. 5 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung dem/der Zivilstandsbeamten/-beamtin des Sterbeortes anzuzeigen (4. Abschnitt der Eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953).

Art. 6 Bestattungsbewilligung

Die von dem/der Zivilstandsbeamten/-beamtin ausgestellte Todeseintragungs-Bescheinigung ist mit dem amtlichen Ausweisschriften für den/die Verstorbene/n unverzüglich dem/der Finanzverwalter/in von Bremgarten vorzulegen, damit diese/r die Bewilligung und Anordnung der Bestattung veranlasse. Gleichzeitig ist ihm/ihr verbindlich zu erklären, welche Form der Bestattung gewünscht wird.

Die Vorschriften über den Leichentransport bleiben vorbehalten.

Art. 7 Vertretung

Die nächsten Angehörigen des/der Verstorbenen können eine/n Dritte/n schriftlich ermächtigen, den Tod anzuzeigen und mit der Gemeinde alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 8 Kultushandlungen

Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 9 Aufbahrungsdauer

Eine Bestattung kann im Sommer nicht früher als 48 Stunden, im Winter 72 Stunden, nach festgestelltem Tod erfolgen, sofern nicht ein/e Arzt/Ärztin zuhanden der Kommission bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Abkürzung der Frist erfordern.

Art. 10 Leichenhalle

In der Regel soll der Leichnam im Friedhofgebäude aufgebahrt werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Art. 11 Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten. Die Kommission kann auf ärztliches Gutachten hin ein öffentliches Geleite und eine öffentliche Totenfeier untersagen. (Vgl. Dekret vom 22. November 1895 betreffend Abänderung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen).

Art. 12 Schliessen des Sarges

Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 13 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt.

Art. 14 Bestattungskosten

Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen. Dieser befindet sich im Anhang dieses Reglements. Der Gebührentarif wird jährlich von der Friedhofkommission überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Gemeinderat bewilligt allfällige Tarifierhöhungen innerhalb des Gebührenrahmens.

Die Kosten für die Erd- oder Feuerbestattung mittelloser Gemeindeglieder/innen oder aufgefundenen Leichen von mittellosen Gemeindegliedern/-bürgerinnen, deren Angehörige nicht belangt werden können, übernimmt die Gemeinde.

C. Die Bestattung

Art. 15 Ruhe und Ordnung während des Begräbnisses

Der/die Totengräber/in sorgt für den würdevollen Ablauf der Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof.

Art. 16 Beschaffenheit der Säрге

Die Säрге dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Ihre Grösse hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen.

Art. 17 Masse der Gräber

Die Gräber sollen unter der Verantwortlichkeit des/der Totengräbers/in rechtzeitig ausgehoben werden und folgende Masse aufweisen:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| - Für Erwachsene | in der Tiefe 180 Zentimeter |
| - für Kinder von 3-12 Jahren | in der Tiefe 160 Zentimeter |
| - für Kinder unter 3 Jahren | in der Tiefe 120 Zentimeter |

Wenn ein Sarg die üblichen Masse überschreitet, so hat der/die Sarglieferant/in, um Störungen bei der Bestattung zu vermeiden, den/die Totengräber/in rechtzeitig zu benachrichtigen.

Art. 18 Geläute

Das Grabgeläute wird von dem/der Sigrist/in besorgt.

Art. 19 Schliessen des Grabes

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beerdigung zu schliessen und mit einem der Begräbniskontrolle entsprechenden, unentgeltlichen Nummernpfahl zu versehen. Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird durch die Gemeinde ein einheitliches, provisorisches Holzkreuz, welches mit Vorname und Name beschriftet ist, kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Eine Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne jegliche Namensangabe.

Art. 20 Gräberkontrolle

Das Bestattungsamt führt über die Gräber ein genaues Verzeichnis d.h. eine Gräberkontrolle. Den Angehörigen von Verstorbenen ist auf Wunsch aus der Gräberkontrolle unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

Art. 21 Grabruhedauer

Vor Ablauf von 20 Jahren soll kein Erdbestattungsgrab geöffnet werden. Frühere Öffnungen von Gräbern und Versetzung der Ueberreste von Verstorbenen ist nur mit Bewilligung des/der Regierungsstatthalters/-halterin zulässig.

Eine Aschenentnahme aus dem Gemeinschaftsgrab ist nicht möglich.

Art. 22 Zuteilung der Grabstellen

Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- Sarg-Reihengräber für Erwachsene
- Urnen-Reihengräber für Erwachsene
- Sarg-Reihengräber für Kinder
- Familien-Gräber
- Urnen-Haingräber
- Urnen-Nischen
- Engländer-Grab
- Gemeinschaftsgrab

Sarg- und Urnenreihengräber werden auf den benützten Feldern in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt. Nach Ablauf dieser Frist werden Reihengräber, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist und mittels zweckmässiger Bekanntmachung, aufgehoben.

Die Urnennischen, sowie Urnenhain- und Familien-Gräber sind frei wählbar, sofern solche verfügbar sind. Ferner besteht für diese Grabarten die Möglichkeit der Konzessionserneuerung auf die Dauer von jeweils weiteren 20 Jahren.

Innerhalb des Engländergrabes sind nur Familien-Gräber zulässig. In die Gräber Nr. 220/221 und 226/227 können nur Urnen beigesetzt werden.

D. Der Friedhof

Art. 23 Anrecht auf Beisetzung

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in Bremgarten bei Bern niedergelassen waren oder dort den Tod gefunden haben, und solcher, für die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab erworben wurde. Im übrigen richtet sich die Abgabe von Grabstellen für Angehörige anderer Begräbniskreise nach den Verträgen zwischen den Gemeinden.

Art. 24 Ehrerbietung

Der Friedhof von Bremgarten bei Bern verlangt als letzte Ruhestätte in einer Einzigartigen Landschaft und an einem historisch bedeutsamen Ort ehrerbietige Achtung und sorgsame Pflege.

Art. 25 Anpflanzung der Gräber

Es steht den Angehörigen Verstorbener frei, das Bepflanzen der Gräber selbst zu besorgen oder diese auf ihre Kosten dem/der Friedhofgärtner/in zu übertragen.

Art. 26 Besondere Verordnungen

Der Gemeinderat erlässt im Rahmen von Ausführungsbestimmungen folgende Verordnungen zum vorliegenden Reglement:

- Verordnung über das Aufstellen von Grabmäler
- Verordnung über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern

Erstere bestimmt die Bewilligungsmodalität der Grabmäler, indem die zulässigen Masse und die Darstellungsformen, sowie das Material dieser festgelegt werden. Zweitere bestimmt den Grabschmuck, welcher auf den Gräbern gepflanzt werden kann und legt die Zuständigkeit der Pflege fest.

E. Verschiedenes

Art. 27 Korrespondenzadresse

Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben beim Bestattungsamt von Bremgarten bei Bern die Adresse des/der für sämtlichen Briefverkehr zuständigen und bevollmächtigten Vertreters/Vertreterin anzugeben.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom 30. Oktober 1995

1. Teilrevision vom 10. Dezember 2001

bisher

Art. 19 **Schliessen des Grabes**

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beerdigung zu schliessen und mit einem der Begräbniskontrolle entsprechenden, unentgeltlichen Nummernpfahl zu versehen. Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird durch die Gemeinde ein einheitliches, provisorisches Holzkreuz, welches mit Vorname und Name beschriftet ist, kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Eine Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne jegliche Namensangabe.

neu

Art. 19 **Schliessen des Grabes**

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 neu

Eine Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in der Regel ohne jegliche Namensangabe. Die Angehörigen können jedoch auf Wunsch eine Namenstafel gegen Kostenfolge gemäss geltendem Gebührentarif erwerben.

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2001 hat die vorliegende 1. Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen mit grossem Mehr gegen 1 Stimme beschlossen.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN
Der Präsident:

B. Lauterburg

Der Sekretär:

P. Bangerter

Öffentliche Auflage

Der Gemeindegeschreiber hat die 1. Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 9. November bis 10. Dezember 2001 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 85 vom 7. November 2001 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 11. Januar 2001

Der Gemeindegeschreiber:

P. Bangerter

Vom Amt für Migration und Personenstand
des Kantons Bern genehmigt:

- 1. Feb. 2002

Bern, _____



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom 30. Oktober 1995

2. Teilrevision vom 24. Oktober 2005

bisher

Art. 23 **Anrecht auf Beisetzung**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in Bremgarten bei Bern niedergelassen waren oder dort den Tod gefunden haben, und solcher, für die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab erworben wurde. Im übrigen richtet sich die Abgabe von Grabstellen für Angehörige anderer Begräbniskreise nach den Verträgen zwischen den Gemeinden.

neu

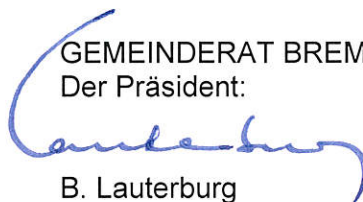

Art. 23 **Anrecht auf Beisetzung**

1 Anrecht auf Beisetzung haben alle Verstorbenen, die je in Bremgarten bei Bern niedergelassen waren oder dort den Tod gefunden haben, und solche, für die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab erworben wurde.

2 Weiter haben Anrecht auf Beisetzung Auswärtige, die in gerader Linie mit Einwohner/innen von Bremgarten verwandt sind und solche, die im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde Matthäus wohnhaft sind. Im übrigen richtet sich die Abgabe von Grabstellen für Angehörige anderer Begräbniskreise nach den Verträgen zwischen den Gemeinden.

3 Auswärtige können jederzeit ohne Einschränkung auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Die Gemeindeversammlung vom 24. Oktober hat die vorliegende 2. Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme beschlossen.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN
Der Präsident:  Der Sekretär: 
B. Lauterburg P. Bangerter

Öffentliche Auflage

Der Gemeindeschreiber hat die 2. Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 23. September bis 24. Oktober 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 73 vom 21. September 2005 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 21. November 2005

Der Gemeindeschreiber:


P. Bangerter



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom 30. Oktober 1995

3. Teilrevision vom 8. Dezember 2008

bisher

Art. 23 **Anrecht auf Beisetzung**

1 Anrecht auf Beisetzung haben alle Verstorbenen, die je in Bremgarten bei Bern niedergelassen waren oder dort den Tod gefunden haben, und solche, für die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab erworben wurde.

2 Weiter haben Anrecht auf Beisetzung Auswärtige, die in gerader Linie mit Einwohner/innen von Bremgarten verwandt sind und solche, die im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde Matthäus wohnhaft sind. Im übrigen richtet sich die Abgabe von Grabstellen für Angehörige anderer Begräbniskreise nach den Verträgen zwischen den Gemeinden.

3 Auswärtige können jederzeit ohne Einschränkung auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

neu

Art. 23 **Anrecht auf Beisetzung**

Absätze 1 bis 3 unverändert

4. Der Gemeinderat kann durch Beschluss weiteren Personen ein Anrecht auf Beisetzung gewähren.

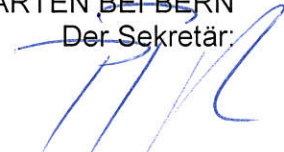
Die vorliegende Änderung von Art. 23 tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 hat die vorliegende 3. Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme beschlossen.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN
Der Präsident: Der Sekretär:



D. Folletête



P. Bangerter

Öffentliche Auflage

Der Gemeindeschreiber hat die 3. Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 7. November bis 8. Dezember 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 84 vom 5. November 2008 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 23. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:



P. Bangerter